

## **Geschäftsordnung der Kommission für Personalangelegenheiten der Diözese Augsburg**

### **§ 1 [Zuständigkeit]**

Die „Kommission für Personalangelegenheiten der Diözese Augsburg“ (weiterhin nur Kommission genannt) berät im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit nach § 2 dieser Geschäftsordnung über Personalangelegenheiten der Diözese Augsburg, ihrer Kirchengemeinden, Kirchenstiftungen u.a.

### **§ 2 [Aufgaben]**

- (1) Die Kommission ist mit allen Personalangelegenheiten von besonderer Bedeutung befasst. Hierzu zählen insbesondere
1. Vorhaben und Beschlüsse der Bayer. Regional-KODA sowie der Zentral-KODA auf dem Gebiet des kollektiven Arbeitsrechts einschließlich des Vollzugs,
  2. Errichtung, Änderung<sup>1</sup> und Einziehung von Planstellen,
  3. (Wieder-)Besetzung errichteter Planstellen,
  4. Eingruppierung, Höhergruppierung oder Beförderung, Rückgruppierung, Gewährung von Zulagen und sonstigen vergleichbaren Leistungen,
  5. nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit,
  6. Genehmigung von Nebentätigkeiten und deren Untersagung,
  7. Versetzung, Abordnung, Zuweisung und Personalgestellung,
  8. Gewährung von Darlehen, insbesondere im Falle von Ausbildung oder Qualifizierung,
  9. Gewährung von Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung sowie Freistellung von der Pflicht zur Arbeitsleistung, soweit sich diese nicht zwingend aus dem Arbeitsvertragsrecht der bayer. (Erz-)Diözesen (ABD) ergeben,
  10. Vereinbarung von Altersteilzeitarbeitsverhältnissen, Arbeitszeitkonten und Sabbatjahrregelungen,
  11. Beendigung von Arbeitsverhältnissen,
  12. Fragen des sonstigen individuellen Arbeitsrechts, soweit von besonderer Bedeutung.
- (2) Für den Einzelfall oder allgemein kann durch den Generalvikar bestimmt werden, dass Personalangelegenheiten von der Befassung der Kommission ausgenommen sind.
- (3) Die Kommission ist nicht zuständig für die Personalangelegenheiten
1. der Priester,
  2. der Hauptabteilungsleiter/-innen im Bischöflichen Ordinariat,

---

<sup>1</sup> Eine Änderung von Planstellen liegt insbesondere vor bei einer Änderung des bisher in einem Stellenplan ausgewiesenen Beschäftigungsumfanges, der Stellenbeschreibung oder der Stellenbewertung.

3. der Mitarbeiter/-innen in leitender Stellung sowie
4. sonstiger von dem Generalvikar benannter Mitarbeiter/-innen.

### **§ 3 [Zusammensetzung]**

- (1) Der Kommission gehören an
  1. der Generalvikar, als deren Vorsitzender,
  2. der/die Leiter/-in der Hauptabteilung I – Personal/Planung, soweit nicht identisch mit Ziffer 1, als deren Stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. der/die Leiter/-in der Personalabteilung Verwaltungspersonal und Personal der Pfarrkirchenstiftungen u.a. in der Diözese Augsburg, als deren Stellvertretenden Vorsitzenden, soweit nicht der Fall der Ziffer 2 gegeben ist,
  4. die Leiter/-innen der Fachbereiche PB I, II und III in der Personalabteilung Verwaltungspersonal und Personal der Pfarrkirchenstiftungen u.a. in der Diözese Augsburg,
  5. der/die Leiter/in der Personalabteilung Diakone und pastorale Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen,
  6. der/die Leiter/-in des Fachbereiches Personalverwaltung in der Personalabteilung Diakone und pastorale Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen,
  7. der Bischöfliche Finanzdirektor als Leiter der Hauptabteilung VII – Wirtschaftliche Angelegenheiten, Recht und Bauwesen,
  8. der/die Leiter/-in der Besoldungsstelle für weltliche Diözesanmitarbeiter/-innen und Ständige Diakone.
- (2) Für den Einzelfall oder allgemein können durch den Generalvikar weitere Personen in die Kommission berufen werden.

### **§ 4 [Arbeitsweise]**

- (1) Die Kommission tritt in der Regel in monatlich stattfindenden Sitzungen zusammen.
- (2) Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von wenigstens zwei Tagen einberufen. Die Einladung muss Tagungsort und Tagungszeit enthalten sowie die Beratungsgegenstände angeben.
- (3) Die Sitzungen der Kommission sind nichtöffentlich. Soweit es ein Beratungsgegenstand erfordert, können Dritte zur Berichterstattung zu der Sitzung der Kommission eingeladen werden.
- (4) Die Kommission wird durch Beschlussfassung tätig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der zu ihren Sitzungen erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Auf Antrag eines Mitglieds hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.

### **§ 5 [Antragsberechtigung]**

Anträge an die Kommission können durch jedes ihrer Mitglieder gestellt werden.

### **§ 6 [Niederschriften]**

Über die Sitzungen der Kommission sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften müssen Tag und Ort der Zusammenkunft, die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände und das Beratungsergebnis enthalten. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden der Kommission, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden, und dem/der Schriftführer/-in, der/die nicht Mitglied der Kommission zu sein braucht, zu unterzeichnen.

## **§ 7 [Inkrafttreten]**

Die Geschäftsordnung der Kommission für Personalangelegenheiten der Diözese Augsburg tritt am 1. März 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Statut der Kommission für Personalangelegenheiten der Diözese Augsburg vom 13. Mai 2011 (Amtsblatt für die Diözese Augsburg 2011 Seite 264 ff.) außer Kraft.